

Informationen zu einem Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (Jahrgangstufe 10)

Erläuterungen der Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) § 4 „Auslandsaufenthalte“

In der Regel werden Auslandsaufenthalte nicht auf die Verweildauer an der Schule angerechnet, d.h. Schülerinnen und Schüler setzen die deutsche Schullaufbahn an der Stelle fort, an der sie die Schule zuvor verlassen haben.

Gleichwohl lässt die APO-GOST Ausnahmen zu und trifft dazu folgende Regelungen:

1. Auslandsaufenthalt im Rahmen des ersten Halbjahres der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jgst. 10):

- Schriftlicher Antrag auf Beurlaubung an die Schulleitung nach dem Zwischenzeugnis der Klasse 9
- Schriftlicher Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland
- Nach der Rückkehr Fortsetzung der Schullaufbahn in der Einführungsphase 2. Halbjahr (Jgst. 10/II) [Aufarbeitung des versäumten Stoffes *in eigener Verantwortung*]

2. Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr oder im ganzen Schuljahr der Einführungsphase (Jgst. 10):

- für **ganzes Jahr**: Schriftlicher Antrag auf Beurlaubung nach dem Zwischenzeugnis der Klasse 9
- für das **zweite Halbjahr der Einführungsphase (Jgst. 10)**: Schriftlicher Antrag auf Beurlaubung nach dem Versetzungszeugnis der Klasse 9
- Nach der Rückkehr aus dem Ausland erfolgt in beiden Fällen die Fortsetzung der Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Jgst. 11), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Zwischen- bzw. Versetzungszeugnis, das dem Auslandsaufenthalt vorausging, mit einem Notendurchschnitt von mindestens „*befriedigend*“
 - darin keine Note unter „*ausreichend*“
 - darin in Fächern mit schriftlichen Arbeiten maximal einmal die Note „*ausreichend*“
- Schriftlicher Nachweis über regelmäßigen Schulbesuch im Ausland
- Sind diese Bedingungen nicht erfüllt: Fortsetzung der Schullaufbahn dort, wo sie vor dem Auslandsaufenthalt unterbrochen wurde (ausländische Leistungsnachweise werden bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht einbezogen).
- **Schülerinnen und Schüler erwerben den mittleren Schulabschluss mit der Versetzung von der Einführungsphase (Jgst 10) in die Qualifikationsphase 1 (Jgst. 11). Schülerinnen und Schüler, die nach einem Auslandsaufenthalt unmittelbar in die Qualifikationsphase 1 (Jgst. 11) übertreten, erwerben den mittleren Schulabschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das gesamte erste Jahr der Qualifikationsphase.**

3. Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase 1 (Jgst. 11) :

- Bei einem Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase 1 (Jgst. 11) ist eine Anrechnung auf die Schullaufbahn nicht möglich, d.h. nach der Rückkehr aus dem Ausland erfolgt die Fortsetzung der Schullaufbahn dort, wo sie vor dem Auslandsaufenthalt unterbrochen wurde.

4. Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase 2 (Jgst. 12):

- Ein Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase 2 (Jgst. 12) ist **nicht möglich**.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung gestellt werden muss, bevor ein Auslandsaufenthalt verbindlich gebucht werden kann!

Fragen zum Erwerb des Latinums im 8-jährigen Bildungsgang „Gymnasium“:

1. Wann habe ich das „Latinum“ (früher: *großes Latinum*)?

Schülerinnen und Schüler erwerben am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium das Latinum, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

Durchgängiger Latein-Unterricht von Klasse 6 bis einschließlich der Einführungsphase (Jgst. 10) mit mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Einführungsphase (Jgst. 10/II).

2. Wie kann ich mein Latinum erwerben, wenn ich in der Einführungsphase (Jgst. 10) für ein ganzes Jahr oder für die zweite Hälfte der Einführungsphase (Jgst. 10) ins Ausland gehen möchte, deswegen also nicht am Latein-Unterricht dieser Stufe teilnehmen kann?

Schülerinnen und Schüler, die für einen Auslandsaufenthalt in Einführungsphase (Jgst. 10) ganzjährig oder für die zweite Hälfte des Schuljahres beurlaubt wurden, können ihr Latinum unter folgender Bedingung erwerben:

Nach Wiedereinstieg in den Unterricht der deutschen Schule in der Qualifikationsphase 1 (Jgst 11) Teilnahme am Lateinunterricht der Einführungsphase (Jgst. 10) mit mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Einführungsphase (Ende Jgst. 10/II), *sofern der Stundenplan eine Teilnahme am Unterricht der niedrigeren Stufe zulässt (die Schule kann dafür keine Garantie geben).*

3. Gibt es eine Möglichkeit, den zusätzlichen Lateinunterricht nach Ziffer 2 zu umgehen und dennoch das Latinum zu erwerben?

- 3.1 Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen 8 und 9 in Latein gute und bessere Leistungen nachgewiesen haben und in der Einführungsphase (Jgst. 10) für ein ganzes Jahr oder die zweite Hälfte des Schuljahres zu einem Auslandsaufenthalt beurlaubt werden, haben die Möglichkeit, am Ende der Klasse 9 eine Prüfung zur vorzeitigen Erlangung des Latinums abzulegen, sofern zuvor durch die Schulleitung eine eingehende Beratung der Schülerin / des Schülers und der Eltern über die Prüfungsanforderungen und eine Zulassung der Bezirksregierung erfolgt ist. (Anmerkung: Diese Option wird von der Bezirksregierung sehr kritisch überprüft und daher nur in seltenen Ausnahmefällen genehmigt.)
- 3.2 Schülerinnen und Schüler, die vor Antritt eines Auslandsaufenthaltes keine guten oder besseren Leistungen nachgewiesen oder aber aus stundenplantechnischen Gründen nach Rückkehr nicht am Lateinunterricht der Einführungsphase (Jgst. 10) teilnehmen können (vgl. Ziffer 2), können eine solche Prüfung am Ende der Qualifikationsphase 1 (Jgst. 11) ablegen, sind aber für deren Vorbereitung selbst verantwortlich.

4. Was muss ich mir unter dieser Prüfung vorstellen?

Verfahren:

- Die Prüfung wird im 2. Schulhalbjahr (schriftlicher Teil voraussichtlich im April oder Mai, mündlicher Teil voraussichtlich im Juni) des Schuljahres abgelegt.
- Die Prüflinge werden von **der Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 01. Februar des Schuljahres**, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Daher muss der Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung rechtzeitig - bis spätestens Mitte Januar - eingegangen sein.

- Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten.
- Die Aufgaben für die Klausur stellt die obere Schulaufsichtsbehörde; die mündliche Prüfung wird von der Schule erstellt und durchgeführt.
- Auf Anfrage gibt die Bezirksregierung ab ca. dem 15. September des Vorjahres den Termin für die schriftliche Prüfung sowie zwei Rahmenthemen gemäß Kapitel 2.2.1.2 des Lehrplans für das Fach Latein in der gymnasialen Oberstufe bekannt. Die Rahmenthemen werden jeweils auf ein Kursthema eingegrenzt. Die Schulaufsicht nennt die zentralen Autoren, an denen die einzelnen Kursthemen zu entfalten sind und deren Erarbeitung für die schriftliche Prüfung vorausgesetzt wird. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird einem der beiden Rahmenthemen entnommen; für die mündliche Prüfung ist das andere Rahmenthema die Grundlage.
- Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und deren Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

Der Erwerb des Latinums wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis ohne Note bescheinigt.

Was ist das „Kleine Latinum“?

Ein kleines Latinum wird am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium erworben, wenn

- die in Punkt 1 dargestellten Bedingungen bezüglich der durchgängigen Unterrichtsdauer erfüllt sind,
- die Note für Latein am Ende des 1. Halbjahres der Einführungsphase (Jgst. 10/I) mindestens ausreichend ist,
- jedoch der Abschlusskurs am Ende der Einführungsphase (Ende der Jgst. 10/II) schlechter als ausreichend abgeschlossen wird.

Der Erwerb des kleinen Latinums erscheint nicht auf einem Abgangs- oder Abschlusszeugnis, sondern wird mit einer Zusatzbescheinigung attestiert.